



## Vereinsatzung

(Fassung vom 24.02.2019)

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tanzkultur Brasil. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport im Sinne des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
  1. Die Förderung der brasilianischen Tanzkultur und aller anderen Sportarten:
    - 1.1 Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
    - 1.2 die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
    - 1.3 die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
    - 1.4 die Pflege und Unterstützung des Freizeit- und Breitensports;
    - 1.5 die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter\*innen, Trainer\*innen und Helfer\*innen;
    - 1.6 die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
    - 1.7 die Förderung sonstiger Sportarten (es gelten die Regelungen der übergeordneten Bundes-, Landes- und Regionalverbände).

2. Die Förderung von brasilianischer Kunst, Kultur und Musik:
    - 2.1 Die Organisation kultureller Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Theater, Tanz und Musik;
    - 2.2 die Steigerung der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für Brasilianer\*innen sowie für brasilianische Kultur und brasilianische Traditionen durch Öffentlichkeitsarbeit (Lesungen, Tag der offenen Tür, Vorträge, Kunstausstellungen, entwicklungspolitische Bildungsarbeit und andere);
    - 2.3 die Durchführung von interkulturellen Projekten und Begegnungen, die die Partizipation und Integration fördern, z.B. Tanzveranstaltungen, Sprachtandems zwischen Deutsch-Muttersprachler\*innen und Anderen.
  3. Die Steigerung der Toleranz und Völkerverständigung auf allen kulturellen Ebenen:
    - 3.1 Die Integration jugendlicher Brasilianer\*innen und Anderer durch Sprachunterricht, Schul- und Berufsberatung usw. und Förderung ihrer Partizipation an gesellschaftlichen Ereignissen usw.;
    - 3.2 die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Schulen, Museen, Vereinen und Bildungsträgern im Sinne des Vereinszweckes;
    - 3.3 die Beratung Jugendlicher und Erwachsener in sozialen und Bildungsfragen;
    - 3.4 die Unterbindung von und Aufklärung hinsichtlich jeder Art von Gewalt und Drogenkonsum;
    - 3.5 die Stärkung und Unterstützung der Mitglieder durch Beratung und Vernetzung mit anderen Menschen sowie durch Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten.
  4. Das Angebot von Workshops, Seminaren, Schulungen und Festivals und der Verkauf von Merchandising-Artikeln:
    - 4.1 Die Organisation und Durchführung von entgeltlichen Workshops, Seminaren und Schulungen zum Thema Tanz bzw. Sport oder Kultur;
    - 4.2 die Organisation und Durchführung von Festivals;
    - 4.3 der Verkauf von Merchandising-Artikeln (Tassen, T-Shirts usw.).
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

- (2) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
1. aktiven Mitgliedern
  2. passiven Mitgliedern
  3. Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Vereinsbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung muss durch den Vorstand erfolgen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von der gesetzlichen Vertretung zu stellen. Die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden aufzukommen.
- (4) Die Mitgliedschaft tritt erst mit Bezahlung der Aufnahmegebühr und mindestens eines Monatsbeitrages in Kraft. Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie den Vorschriften seiner Abteilungen.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss, durch Auflösung des Vereins oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzungen und der Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Mitglieder, die dem Verein mindestens sechs Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie außerordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstands und der von ihm bestellten Ausführungsorgane und Ausschüsse in allen Vereinsangelegenheiten sowie den Anordnungen der Abteilungsleiter\*innen in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt der Vorstand durch Beschluss der Beitragsordnung. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet ebenfalls der Vorstand durch Beschluss. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden, dürfen dieses aber nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- (11) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Abteilungsvorstand

Ihre Tätigkeit regelt sich über die Satzung und die vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Art und Umfang einer angemessenen Vergütung für die Tätigkeit des Abteilungsvorstandes werden vom Vorstand festgelegt. Die Festlegung von Art und Umfang der Vergütung des Vorstands erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

- (3) Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein zu diesem Zweck mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der Haushaltslage eine Geschäftsführung und/oder Mitarbeitende für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter\*innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht haben die\*der erste und zweite Vorsitzende sowie der Finanzvorstand.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter\*innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen wird.
- (7) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### **§ 11 Der geschäftsführende Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus drei Personen:
1. der\*dem ersten Vorsitzenden;
  2. der\*dem zweiten Vorsitzenden;
  3. dem Finanzvorstand;
- (2) Erste\*r und zweite\*r Vorsitzende\*r und Finanzvorstand vertreten den Verein jeweils allein. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ des Vereins ausdrücklich vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:
1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins;
  2. Führung der Geschäftsstelle;
  3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind;

5. Aufstellung des jährlichen Finanzplans, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts;
6. Beschlussfassungen über die Aufnahme von Mitgliedern;
7. Beschlussfassungen über den Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen ist;
8. Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Vereins;
9. Anmeldung des Vereins zur Eintragung in das Vereinsregister und Anmeldung jeder Änderung des Vorstands;
10. Einstellung und Entlassung des notwendigen Verwaltungs- und sonstigen Personals;
11. Einstellung und Entlassung von haupt- und nebenberuflichen Trainer\*innen und Übungsleiter\*innen;
12. Einberufung der Mitgliederversammlung, wenn es das Vereinsinteresse erfordert (§ 36 BGB).
13. Eröffnung und Führung weiterer Geschäftsstellen;
14. Alle sonstigen Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben und nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind oder die das Gesetz zwingend vorschreibt.

### **§ 13 Bestellung des geschäftsführenden Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit einzeln gewählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand zu wählen.

### **§ 14 Der Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand (auch „Vorstand“ genannt) besteht aus:
  1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
  2. den Abteilungsleiter\*innen.
- (2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  1. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;
  2. die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung;
  3. etc.

### **§ 15 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, aber mindestens alle zwei Monate. Die Sitzungen werden von der\*dem ersten Vorsitzenden, bei deren\*dessen Verhinderung von der\*dem zweiten Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des ersten Vorsitzenden, bei deren\*dessen Verhinderung die der\*des zweiten Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie von der\*dem ersten Vorsitzenden, bei deren\*dessen Verhinderung von der\*dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung;
2. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands;
3. Auflösung des Vereins.

### **§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die ohne Vorankündigung erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben; diese werden automatisch vertagt.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 18 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der\*dem ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei deren\*dessen Verhinderung von der\*dem zweiten Vorsitzenden und bei deren\*dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ab einer Anzahl von drei erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird von der\*dem ersten Vorsitzenden oder einem von der\*dem ersten Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des Vorstands geleitet. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben, muss der gesamte geschäftsführende Vorstand anwesend sein. Zu einer Versammlung nicht erschienene Mitglieder sind den



dort gefassten Beschlüssen einspruchslos unterworfen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der absoluten Mehrheit, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführung und der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt.

### **§ 19 Geschäftsordnungen**

- (1) Geschäftsordnungen für die Organe des Vereins und den Ablauf von Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen, welche nicht Bestandteil der Satzung sind:
  1. Geschäftsordnung des Vereins
  2. Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands
  3. Geschäftsordnung des Gesamtvorstands
  4. Beitragsordnung
  5. Finanzordnung
  6. Datenschutzordnung
  7. Abteilungsordnung
  8. Projektgruppen

### **§ 20 Haftungsausschluss**

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtstragende, deren Vergütung 720,- € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 21 Datenschutz im Verein**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Beschäftigten oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als denen der jeweiligen Aufgabenerfüllung zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 22 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Der Vorstand kann den Verein nicht ohne Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen (§ 41 Satz 1 BGB).
- (2) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste und zweite Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zugunsten von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Brasilien.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§ 23 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung**

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.02.2019 geändert und beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.